

Erfassungsmethodik

für die Alters- und Pflegeheime im
Kanton Basel-Landschaft

Rückwirkend ab 1. Januar 2024 und für die Führung der
Kostenrechnung ab Betriebsjahr 2023 gültig

Erstellt durch die Fachgruppe Monitoring APH

Version V vom Dezember 2023

Inhaltsverzeichnis:

1. Einleitung	2
1.1 Geltungsbereich und Einschränkungen der Erfassungsmethodik.....	2
1.2 Gesetzliche Grundlagen.....	2
1.3 Erforderliche Materialien	2
2. Methodik zur Erfassung der Kosten- und Leistungsrechnung.....	2
2.1 Zurechnung Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen	2
2.2 Dienstleistende Kostenstellen: Umlageschlüssel / Umlagetechnik	3
2.3 Verteilung der Pflegekosten	3
2.4 Anwendung eines erlasskonformen Pflegebedarfserfassungsinstruments ..	3
3. Methodik zur Erfassung der Anlagebuchhaltung	3
4. Weitere Bestimmungen.....	4
4.1 Behandlung eines allfälligen Gewinns in der Finanzbuchhaltung	4
4.2 Ausfinanzierung von BVG.....	4

1. Einleitung

1.1 Geltungsbereich und Einschränkungen der Erfassungsmethodik

Die Erfassungsmethodik ist eine kantonale Vorgabe für die Alters- und Pflegeheime (APH) im Kanton Basel-Landschaft zur Erfassung der Kosten und Leistungen. Sie basiert auf der Kostenrechnung und der Leistungsstatistik sowie der Anlagebuchhaltung gemäss den Handbüchern von Artiset (ex. Curaviva CH), Version 2019 bzw. 2021. Mit der neuen Kostenrechnung kann die tatsächliche Kostensituation effektiver abgebildet werden (Kostenwahrheit).

Die Anforderungen in «Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Version 2019» und «Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Version 2019» sind verbindlich. Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch eine akkreditierte Revisionsgesellschaft gemäss § 10 a, Abs. 2 APV (SGS 941.11) geprüft und bestätigt.

Weiterführende Anforderungen sind in der Erfassungsmethodik erwähnt und gelten ebenfalls verbindlich.

Nicht Gegenstand der Erfassungsmethodik sind die finanzbuchhalterischen Vorgaben gemäss OR. Ebenfalls nicht Gegenstand der Erfassungsmethodik ist die Tarifierung der Leistungen der APH.

1.2 Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung ([KVG, SR 832.10](#))
- Verordnung vom 3. Juli 2002 über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung ([VKL, SR 832.104](#))
- Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 ([OR, SR 220](#))
- Altersbetreuungs- und Pflegegesetz vom 16. November 2017 ([APG, SGS 941](#))
- Altersbetreuungs- und Pflegeverordnung vom 20. März 2018 ([APV, SGS 941.11](#))

1.3 Erforderliche Materialien

- Handbuch Kostenrechnung und Leistungsstatistik für Alters- und Pflegeheime, Artiset, Version 2019
- Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime, Artiset, Version 2019
- Anleitung zur Excel-Tabelle Kostenrechnung für Alters- und Pflegeheime nach KVG, Version 2021
- Kontierungshilfe Zuordnung Pflege allgemein, Pension, Betreuung, KVG-Pflege, Stand Januar 2019
- Kostenrechnung und Leistungsstatistik Alters- und Pflegeheime, Version 2021 (Excel-Tabelle)
- Kontenrahmen für Alters- und Pflegeheime KVG, Artiset, 2021

2. Methodik zur Erfassung der Kosten- und Leistungsrechnung

2.1 Zurechnung Kosten und Erlöse auf die Kostenstellen

Grundsätzlich kann ein APH als ein Hotel plus Pflege und Betreuung aufgefasst werden. Sämtliche Leistungen, die ein Hotel anbietet, erbringt auch ein APH (oder kauft sie ein). Darüber hinaus stellt das APH auch noch Pflege- und Betreuungsleistungen zur Verfügung. Unter diesem eher praktischen Aspekt können die Pflege- und Betreuungsleistungen und die dafür notwendige Infrastruktur

vom klassischen Hotel und seinen Strukturen abgegrenzt und erklärt werden. So umfasst das Hotel das Gebäude, die Verpflegungseinrichtungen, Gemeinschaftsräume, Gartenanlage und Garagen sowie die Hauswirtschaft. Aktivierung ist keine Pflegeleistung. Hingegen sind z.B. der Ausguss oder eine Topfmaschine pflegerrelevant (kein «Nur-Hotel» hat entsprechende Gerätschaften). Eine spezielle Rolle nimmt die Verwaltung ein. Sie dient dem Hotel-, dem Pflege- und dem Betreuungsbetrieb, nutzt dafür aber auch anteilmässig Räumlichkeiten und entsprechende Infrastrukturen etc.

Diesen Umständen wird in der Kostenrechnung Rechnung getragen, so dass die Kosten auf ihre Leistungsträger entsprechend ihrer Beanspruchung verteilt werden.

2.2 Dienstleistende Kostenstellen: Umlageschlüssel / Umlagetechnik

Die im Handbuch Kostenrechnung Artiset auf S. 31 aufgeführten dienstleistenden Kostenstellen (010, 015, 020, 030, 041, 042 und 060) sind zwingend zu führen. Bei sämtlichen Umlageschlüsseln für die dienstleistenden Kostenstellen sind die «Minimalschlüssel» bindend. «Varianten» sind nur in Ausnahmefällen mit nachvollziehbarer Begründung und nach Genehmigung durch die Fachgruppe Monitoring APH zugelassen.

Wird eine bestimmte Dienstleistung wie bspw. «041 Wäscherei» aus dem Betrieb ausgelagert, kann anstelle des Minimalschlüssels der Rechnungsbetrag verwendet werden.¹

2.3 Verteilung der Pflegekosten

Für die nicht direkt zurechenbaren Kosten ist die Kostenstelle «Pflege allgemein» zu führen. Diese Kosten werden im **Register «7. Verteilschlüssel Pflege»**) nach dem **Ergebnis der Zeiterfassungstudie 2021/2022 umgelegt**. Die Lohnkosten der Aktivierung werden im Register **«5. Umlagen»** im **Konto 091 ebenfalls nach dem Ergebnis der Zeiterfassungstudie 2021/2022 umgelegt**.

2.4 Anwendung eines erlasskonformen Pflegebedarfserfassungsinstruments

Die Pflegeheimleitung bestätigt, dass das angewendete Pflegebedarfserfassungsinstrument den Vorgaben gemäss § 1^{ter} Art 1 VO über die Finanzierung von Pflegeleistungen entspricht.

3. Methodik zur Erfassung der Anlagebuchhaltung

Die Anlagebuchhaltung ist ein Nebenbuch der Finanzbuchhaltung und der Kostenrechnung. Hier werden die mehrjährig nutzbaren Anlagen einer Institution erfasst und verwaltet. Sie dokumentiert die art-, mengen- und wertmässige Zusammensetzung der Investitionsgüter, welche zur Leistungserbringung notwendig sind.

Aufgabe der Anlagebuchhaltung ist in erster Linie der Nachweis und die Bewertung des eingesetzten Anlagevermögens und die Ermittlung des Werteverzehrs in Form von Abschreibungen. Zudem dient sie als Grundlage für eine angemessene Verzinsung des eingesetzten Kapitals.

¹ Sinngemäss Beiblatt zur Erfassungsmethodik vom 7. April 2022 nach Genehmigung durch die Fachgruppe Monitoring APH

Die Vorgaben im Handbuch Anlagebuchhaltung für Alters- und Pflegeheime Artiset, Version 2019, sind verbindlich.

4. Weitere Regelungen

4.1 Behandlung eines allfälligen Gewinnes in der Finanzbuchhaltung

Die Geltendmachung von kalkulatorischen Anlagenutzungskosten in der Kostenrechnung kann zu einem abweichenden Ergebnis zwischen Kostenrechnung und Finanzbuchhaltung führen. Die Verwendung des Ergebnisses soll in Absprache mit den Trägergemeinden oder bei APH mit privater Trägerschaft nach den der Gesellschaftsform entsprechenden gesetzlichen Vorgaben für die Buchführung erfolgen. Zum Beispiel «Rückstellungen für Sanierungs- und/oder Bauvorhaben». Rückstellungen sind zweckgebunden, nicht verzinslich und in der Bilanz gesondert auszuweisen. APH mit privater Trägerschaft haben Rückstellungen nach den der Gesellschaftsform entsprechenden gesetzlichen Vorgaben vorzunehmen.

Bei steuerpflichtigen Unternehmen sind die Steuergesetze zu beachten.

4.2 Ausfinanzierungen von BVG

Ausfinanzierungen von BVG unterstehen dem Betriebszweck und werden in der Kostenrechnung über einen Zeitraum von 10 Jahren geltend gemacht. Die Verbuchung der jährlichen Rate erfolgt über den Sozialversicherungsaufwand in der Kontenklasse 3 «Personalaufwand» und die dienstleistende Kostenstelle 030 «Verwaltung».² Die Revision muss die korrekte Geltendmachung im Prüfbericht ausweisen.

Liestal, 23. Januar 2024

² Diese Bestimmung wurde mit Zirkularbeschluss vom 24. Mai 2022 der Fachgruppe Monitoring APH gemäss 2.2 dieser Erfassungsmethodik gutgeheissen.